

Allgemeine Geschäftsbedingungen

securetec360 Sean Michael - Am Vogelsang 15 - 42579 Heiligenhaus

§1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen dem Errichter securetec360 – Sean Michael, Am Vogelsang 15, 42579 Heiligenhaus (nachfolgend "Errichter o. securetec360" genannt) und ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer).
2. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB.
3. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.
4. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden, der Unternehmer ist, werden nicht anerkannt.
5. Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

§2 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§2.1 Vertragsschluss und Vertragssprache

2.1.1 Auf Anfrage des Kunden erstellt der Errichter, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf dem Angebot ausdrücklich eine andere Regelung bestimmt wurde, ein unverbindliches befristetes Angebot und sendet dieses dem Kunden zu. Der Kunde hat sodann die Möglichkeit (fern-) mündlich oder schriftlich und fristgerecht das Angebot gegenüber dem Errichter zu bestätigen. Die Bestätigung des Kunden beim Errichter ist unverbindlich und führt nicht zum Abschluss eines Vertrages. Erst mit der, auf die Bestätigung des Kunden folgenden verbindlichen Auftragsbestätigung des Errichters kommt der Vertrag zwischen securetec360 und dem Kunden zu Stande, spätestens aber mit Lieferung der Ware.

2.1.2. Angebote von securetec360 gegenüber Unternehmen sind grundsätzlich freibleibend. Gegenüber Verbrauchern nur, wenn dies in dem Angebot ausdrücklich als „freibleibend“ oder „unverbindlich“ gekennzeichnet wurde.

§2.2 Lieferung

Securetec360 liefert im Regelfall ab Lager an die vom Kunden angegebene Adresse in Deutschland. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. bei Abholung durch den Kunden, bei Versandbereitschaft auf den Kunden über. Selbige Regelung greift sinngemäß für das Lager eines Großhändlers, sofern Ware in Einzelfällen ab Lager des externen Großhändlers direkt an den Kunden geliefert wird.

§2.3 Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

2.3.1. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders genannt, in Euro zzgl. MwSt. und zzgl. Verpackung und Versandkosten.

2.3.2. Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.

2.3.3.1 Der Kunde überweist dem Errichter nach Erhalt der Auftragsbestätigung durch den Errichter den ersten Abschlagsbetrag vor der Lieferung der Komponenten auf das Bankkonto des Errichters, dieser richtet sich in einer Höhe von 75% der im ursprünglichen Angebot angegebenen Materialkosten.

2.3.3.2. Der Errichter darf die Überlassung und, sofern zutreffend, die Montage der Komponenten von der Zahlung des Abschlags abhängig machen.

2.3.4. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von securetec360 (nachfolgend: Vorbehaltsware)

2.3.5. Ist der Kunde Unternehmer, gilt daneben folgendes:

a) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von securetec360 bis zur Erfüllung sämtlicher securetec360 gegen den Kunden zustehender Ansprüche, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist.

b) Der Unternehmerkunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern, wenn sichergestellt wird, dass die Zahlung an securetec360 erfolgt und dass das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

c) Der Unternehmerkunde kann seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, ohne dass hierdurch das vorbehaltene Eigentum auf den Dritten übergeht.

d) Der Unternehmerkunde darf ohne Zustimmung von securetec360, die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder diese zur Sicherung übereignen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Unternehmerkunden erfolgt ausschließlich im Namen und im Interesse von securetec360. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Unternehmerkunde securetec360 unverzüglich zu benachrichtigen.

e) Der Unternehmerkunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechten bereits jetzt in voller Höhe im Voraus sicherungshalber an

securetec360 ab, die diese Abtretung annimmt. Bis auf Widerruf und solange sich der Unternehmerkunde nicht in Verzug befindet, ist der Unternehmerkunde berechtigt, die an securetec360 abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen.

f) Auf Verlangen von securetec360 hat der Unternehmerkunde die Forderungsabtretung dem betreffenden Abnehmer bekannt zu machen und securetec360 die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. securetec360 wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach Wahl von securetec360 freigeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§2.4 Gewährleistung

2.4.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.

2.4.2 Ist der Kunde Unternehmer entscheidet securetec360 über die Art der Nacherfüllung und es gilt zusätzlich §377 HGB; im Fall der Ersatzlieferung sind die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Ersatzsache vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst.

2.4.3 Mängelansprüche des Kunden, der Unternehmer ist, verjähren in einem Jahr ab Lieferung.

§2.5 Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Das gilt nicht soweit securetec360 nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die securetec360 dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§3 Allgemeine Auftrags/Reparatur- und Montagebedingungen

§3.1 Geltungsbereich / Verweis

Es gelten die Regelungen unter §2 dieser AGB entsprechend, wenn nachfolgend keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Bedingungen gelten nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Vertragspartners ausgeführt werden.

3.1.1 Jegliche nachträgliche Veränderung der örtlichen und räumlichen Gegebenheiten kann zu einem Verlust der projektierten Schutz- und Sicherheitsfunktion führen. Dazu zählt z.B. eine Ummöblierung d.h. Schränke, Vitrinen oder Trennwände werden um- oder aufgestellt. Besonderes Augenmerk gilt hier bei Veränderungen durch den Betreiber bei Laserdruckern, Faxgeräten, Klimageräten, Heizgeräten sowie reflektierenden Metallgegenständen. Jede Veränderung liegt in der

Verantwortung des Betreibers und ist mit dem Errichter abzustimmen. Außerdem ist ggf. eine Neuparametrierung bzw. Gehtest durch den Errichter vor Ort erforderlich. Diese Kosten trägt der Auftraggeber.

3.1.2 Jegliche Änderung oder Eingriff in die Sicherheitseinrichtungen sowie der Parametrierung, stationär, im mobile-client der Software oder Hardware der Systeme, welche eigenmächtig und nicht durch den Errichter durchgeführt wurden, liegen ebenfalls im Risiko des Auftraggebers. Hierdurch ggf. entstehende Entstörungen oder Änderungen sind zahlungspflichtige Einsätze des Errichters.

§3.2 Kosten

3.2.1. Wird der voraussichtliche Preis der Leistungen nicht bei Vertragsschluss angegeben, kann der Kunde Kostengrenzen setzen.

3.2.2 Verbindliche Kostenvoranschläge werden durch securetec360 nur auf ausdrückliche Anforderung durch den Kunden erstellt.

3.2.3. Ein vom Kunden gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von uns schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Für die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, soweit die Reparatur nicht durchgeführt wird oder sie bei der Durchführung der Reparatur nicht verwertet werden können.

3.2.4. Ergibt sich während der Reparatur, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, werden wir den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die wir erst bei Gelegenheit der Reparatur feststellen und die bislang nicht vom Umfang des Reparaturauftrages umfasst waren.

3.2.5. Die Sache wird nach einem von uns nicht zu vertretenden Abbruch einer Reparatur nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.

3.2.6. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

3.2.7. Angebote beruhen auf den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Begehung, sollten sich Details oder bauliche Gegebenheiten ergeben, welche bei der Projektierung nicht direkt ersichtlich waren, sind Änderungen des Angebotes seitens des Errichters nachträglich möglich.

3.2.8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm bekannte bauliche Besonderheiten und Spezielles unaufgefordert vor Angebotserstellung, mitzuteilen.

3.2.9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, securetec360 bei jeder Reparatur, Wartung, Montage oder sonstigen Dienstleistung im Kundenobjekt oder Grundstück 230V Strom, Beleuchtung sowie fließend Wasser zugänglich zu machen. Sollten schwerwiegende Umstände entstehen, welche die Aufnahme der Arbeiten aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen unzumutbar oder unmöglich machen, ist securetec360 jederzeit verpflichtet, die soweit entstandenen Kosten an den Auftraggeber weiterzugeben.

§3.3 Kündigung

Dem Kunden steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin ausgeführten Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, sowie den entgangenen Gewinn zu bezahlen, wenn und soweit die Kündigung nicht auf Umständen beruht, die securetec360 zu vertreten hat. Nach der Kündigung stellt securetec360 die Rechnung und erstellt hierfür insbesondere auch eine nachvollziehbare Kostenaufstellung und sendet diese dem Kunden zum Ausgleich mit einer darin benannten Zahlungsfrist zu.

§3.4 Zahlungen

Zahlungen sind nach Abnahme sofort und ohne Abzug fällig. Securetec360 kann bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Diese wird wie folgt vereinbart:

Der Kunde überweist dem Errichter nach Erhalt der Auftragsbestätigung durch den Errichter den ersten Abschlagsbetrag noch vor der Lieferung der Komponenten auf das Bankkonto des Errichters, dieser richtet sich in einer Höhe von 75% der im ursprünglichen Angebot angegebenen Materialkosten, ohne Arbeitskosten.

§3.5 Mitwirkungspflichten

3.5.1 Der Kunde hat securetec360 und Subunternehmern für die Ausführung der Arbeiten freien Zugang zu Grundstücken und Räumen zu gewähren, soweit es für die Vertragsausführung erforderlich ist.

3.5.2. Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Gerüsten oder Hubsteigern für Arbeiten in der Höhe, wenn die Standhöhe 2 Meter überschreitet und wenn nichts anderes vereinbart ist. Für kurzzeitige Arbeiten wird abweichend eine Standhöhe von 3,50 Metern vereinbart. Sollte es die Art der Arbeit gemäß arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben erfordern, ist die Standhöhe irrelevant. Unabhängig der Vorgaben der Berufsgenossenschaft verpflichtet sich der Kunde bereits ab einer Standhöhe von 3,50 Metern auch bei einer kurzen Einsatzdauer zur Stellung eines Gerüsts.

3.5.3. Der Kunde ist verpflichtet die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erprobung nötig sind.

3.5.4. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist securetec360 nach Setzung einer angemessenen Frist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Stelle und auf Kosten des Kunden die Handlungen vorzunehmen.

3.5.5. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt

§3.6 Frist für die Ausführung

3.6.1 Die Angaben von securetec360 über Reparatur- oder Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich, es sei denn es wurde in Schriftform etwas anderes vereinbart.

3.6.2 In Fällen nicht voraussehbarer und von securetec360 nicht zu vertretener betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen um diese Zeiten zzgl. angemessener Zeiträume für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

§3.7 Abnahme, Übernahme durch den Kunden

3.7.1 Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

3.7.2 Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Hat der Kunde die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

§3.8 Erweitertes Pfandrecht

3.8.1. securetec360 steht wegen ihrer Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparatur- bzw. Montagegegenstand zu.

3.8.2. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind

§3.9 Gewährleistungsrechte

Der Kunde hat einen Mangel der Reparatur oder Montage securetec360 unverzüglich mitzuteilen. Hat der Kunde ohne Einwilligung von securetec360 Instandsetzungs- oder Montagearbeiten selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung von securetec360 für diese Arbeiten. Das gleiche gilt insbesondere, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

§3.10 Abweichungen von anerkannten Standards

Securetec360 verpflichtet sich, die Dienstleistungen fachgerecht und sofern nicht explizit anders auf Kundenwunsch vereinbart in Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Für vom Kunden gewünschte Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik und den Empfehlungen von securetec360 wird sämtliche Haftung für Falschalarme, Funktionsstörungen und mangelnde Detektionssicherheit seitens securetec360 ausgeschlossen.

§4 Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO

4.1. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Kunden unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

4.2. In diesem Zusammenhang sind wir gesetzlich verpflichtet, auf unsere E-Mail-Adresse hinzuweisen. Diese lautet: info@securetec360.de

4.3 securetec360 ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§5 Schlussbestimmungen

5.1. securetec360 hat sich keinem Verhaltenskodex unterworfen.

5.2. Gegenüber Unternehmen wird als Gerichtsstand der Sitz von securetec360 vereinbart.

5.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Diese Rechtswahlvereinbarung führt gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 593/2008 („Rom-I“) nicht dazu, dass einem Verbraucher der Schutz entzogen wird, den ihm das zwingende Verbraucherrechts des Staates gewährt, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern securetec360 ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in diesem Staat ausübt, oder eine solche Tätigkeit auf irgend einer Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.